

KONTOKORRENT

Übersicht von RA Dr. Dieter Aebi, Wetzikon ZH

Kontoeröffnungsvertrag, Auftrag

depositum irregulare, Kredit (Darlehen, Limite), Girovertrag (bargeldloser Zahlungsverkehr), Kontoführung, Orientierung

Kontokorrentvertrag

1. präsumptive **Stundungsabrede** bzw. eventuale **Darlehensabrede**

2. **Verrechnungsvertrag** bzgl. einem Forderungsbündel auf bestimmte Zeitpunkte?

3. Rahmenvertrag (Vorvertrag?) für Novationen?

4. a) Verbot der separaten Geltendmachung einzelner Posten
b) Zessionsverbot bzgl. einzelner Posten
c) Verrechnungsverbot während der Stundungsphase?

5. Saldovereinbarung und Novation

Zustandekommen

1. Saldoziehung und Mitteilung (Zustellung Kto-Auszug)
= (Verrechnungserklärung?) und *Offerte* zur Saldovereinbarung und Novation
2. (stillschweigende) *Annahme*

Inhalt / Wirkung

alte Forderung

Erfüllung der Saldoforderung, Erlöschen der Forderung, nicht aber der NR

Umkehr der Beweislast bzgl. Saldoberechnung (Höhe der Ford.)

neue Forderung

Novation, Entstehung einer neuen Forderung gemäss Saldo, mit den alten NR

konstitutive *Schuld(Saldo-)anerkennung* (durch Soll-Partei)

kausal oder abstrakt

→ zu ermitteln nach dem konkreten Parteiwillen

Folgen der falschen Saldoziehung

vor Mitteilung (Offerte): *Storno* ist zulässig

nach Mitteilung (= Offerte zur Saldovereinbarung bzw. Novation; stillschweigende Annahme)

alte Forderung

sofern Saldoanerkennung/Novation **nach Parteiwillen abstrakt** (nicht vermutet, zu beweisen):

Kondiktion, da grundlose Erfüllung; Entreicherung liegt vor, sobald neue Forderung entsteht, da Novation nicht wegen Irrtums anfechtbar ist (Forderung verrechenbar mit neuem Saldo?)

(sofern Saldoanerkennung/Novation kausal: es tritt keine Entreicherung ein, wenn die Saldovereinbarung bzw. Novation durch Irrtumsanfechtung ex tunc ungültig wird)

neue Forderung

sofern Saldoanerkennung/Novation **nach Parteiwillen kausal** (vermutet):

Irrtumsanfechtung, Ungültigkeit ex tunc (es gilt der alte Saldo); falls neuer Saldo ausbez. d.h. Leistung bereits erfolgt ist: Rückleistungsforderung (sofern Saldoanerkennung/Novation abstrakt: Irrtumsanfechtung ausgeschlossen, Rückleistung nur über Kondiktion bzgl. alter Ford., da dann eine Entreicherung vorliegt)

Definition:

Vertraglich vereinbarte laufende Rechnung, in welcher der mit der Kontoführung Beauftragte alle aus der Geschäftsverbindung mit dem Konto-Inhaber laufend entstehenden, wechselseitigen Forderungen einträgt (Emch/Renz/Bösch, ..., S. 89).

Mit einem Kontokorrentvertrag vereinbaren die Parteien, dass die aus ihren Geschäftsbeziehungen resultierenden beidseitigen Forderungen und Schulden nicht einzeln geltend gemacht werden dürfen, sondern in ein Abrechnungsverhältnis "eingestellt" werden sollen (E. Bucher, recht 1994, S. 168).

Elemente:

©RA Dr. D. Aebi

	<p>Dr. iur. Dieter Aebi Rechtsanwalt</p> <p>Hofstrasse 109 CH-8620 Wetzikon</p> <p>Fon +41(0)44 932 30 40 Fax +41(0)44 932 30 41</p> <p>da@ra-aebi.ch www.ra-aebi.ch</p>
---	--